

BGE 41 II 693

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_II_693

FR: ATF 41 II 693

IT: DTF 41 II 693

Volltext

692 Obligationenrecht. N° 90. dauernder Erwerbseinbusse nicht für die ganze voraussichtliche Lebensdauer der Klägerin zugesprochen wurde. Hiefür lässt sich füglich geltend machen, dass die Erwerbsfähigkeit der Klägerin mit zunehmendem Alter sich verringern wird und dass also, wenn man die dauernde Erwerbseinbusse von 15% für die volle mutmassliche Lebensdauer in Ansatz bringen wollte, man dann anderseits diese 15 0/0 nicht mehr auf Grund des ganzen bisherigen Einkommens von 2400 Fr. berechnen könnte, sondern auf Grund eines kleinern Betrags, der die allmähliche Verminderung mitberücksichtigt. Was die Einwendung anbelangt, der Geldeswert des Natureinkommens der Klägerin (Kost und Logis) sei zu niedrig bemessen, so handelt es sich um eine rein tatsächliche Würdigung und es kann auch hier von der beantragten Beweisabnahme keine Rede sein 5. - Von der Zusprechung eines Betrages für nicht ökonomische Nachteile, namentlich eines Schmerzensgeldes, hat die Vorinstanz mit Recht abgesehen. Zu berücksichtigen ist hier, dass der Unfall durch ein Verschulden der Klägerin mitverursacht wurde, andererseits aber der Werksmangel sich auf kein Verschulden des Eigentümers zurückführen lässt, da dieser den Aufzug regelmässig und noch kurz vor dem Unfälle hat kontrollieren lassen. Unter solchen Umständen vermag sich die Anwendung des Art. 47 OR nicht zu rechtfertigen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufungen beider Parteien werden abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 29. Januar 1915 wird bestätigt. Obligationenrecht. N° 91. 69;1 91. Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. November 1915 i. S. Erben Ebert, Kläger, gegen Grands Magasins Jelmoli A.-G., Beklagte, und Pflighard & Hifeli, Litisdennunziaten. Art. 580 G: Ein Haupturteil liegt auch vor, wenn das Urteil die streitige Sache andersatzpflichtig und zurückführt. Ich bejaht, die Bestimmung des Quantitatives aber in ein späteres Schiedsgerichtsverfahren gehört. - Die Haftung aus Art. 67 a OR betrifft nicht durch den Reparatur- oder Umbauzustand des Werkes bewirkte Schädigungen. - Vertrag über Bewachung eines Umbaubefindlichen Gebäudes. Durch das Vertragsverhältnis veranlasste ausservertragliche Rechtspflicht des Eigentümers, die Leute der Bewachungsgesellschaft vor den mit dem Umbauzustand verbundenen Gefahren zu bewahren. Verschiedenheit der Rechtsstellung dieser Personen und der des Publikums im allgemeinen. - Unfall des Direktors der Bewachungsgesellschaft durch Absturz an einer beim Umbau geschaffenen gefährlichen Stelle, als er seinem daselbst verunglückten Arbeiter zu Hilfe eilen wollte. Kasusalmennhang. Verhältnis zwischen Eigentümer und Bauunternehmer in Betreff der Ersatzpflicht. Mitverschulden des Geschädigten. 1. - Die Beklagte, Grands Magasins Jelmoli A.-G. in Zürich, hat im Sommer 1908 auf Grund eines mit der Architekturfirma Pflighard & Häfeli, Litisdennunziaten im vorliegenden Prozesse. am 31. Januar 1908 abgeschlossenen Vertrages den Um- und Erweiterungsbau ihres Geschäftshauses in Zürich begonnen. Laut diesem Verträge war die obere Ueberwachung der Bauausführung Sache der Architekten. Die besondere Bauleitung war

durch einen von ihnen zu bestimmenden Bauführer zu besorgen, als welcher in der Folge Werner Muth fungierte. Ferner bestimmte der Vertrag, dass die Unternehmer die polizeilichen und gesetzlichen Vorschriften, soweit solche für sie in Betracht kämen, zu beobachten hätten. Die Lieferung und Ausführung der Abbruch-, Erd- 694

Obligationenrecht. N° 91. und Maurerarbeiten wurde von Pflughard & Häfeli in Vertretung der Beklagten dem Bauunternehmer Lagabia .. übertragen. Am 26. Juli 1908 schloss die Beklagte mit der « Securitas A.-G.» in Zürich einen Vertrag ab, wonach diese sich verpflichtete, gegen eine monatliche Vergütung von 180 Fr. den Gebäudekomplex der Beklagten bis zur Vollendung der Umbauten während der Nacht durch einen Spezialwächter bewachen zu lassen. Zu dem zu bewachenden Gebäude gehörte auch das nur von einem Hof aus zugängliche, nach seiner frühern Bestimmung sogenannte « Blindenheim I). Am Nachmittage des 26. Oktober 1910 wurden daselbst inwendig der Haustüre Abbrucharbeiten vorgenommen, dabei eine hier befindliche Steinplatte entfernt und dadurch unmittelbar hinter der Türschwelle eine Oeffnung gegen den Keller hinunter geschaffen. Am Abend holte der Wächter Kaspar der Securitas, wie gewohnt, in der Portierloge der Beklagten die von ihm benötigten Schlüssel und trat zwischen 8 und 9 Uhr seinen Rundgang an. Beim Blindenheim angekommen, öffnete er die verschlossene Haustüre und fiel, als er die Schwelle überschritt, um bei dem in der Nähe befindlichen Schalter das elektrische Licht anzuzünden, in den Keller hinunter, konnte dann aber wieder ins Freie gelangen und um Hilfe rufen. Die Securitas wurde vom Unfall benachrichtigt und es erschien zuerst deren Adjunkt Müller, der Kaspar im Hofe des Blindenheims auf einer Bank sitzend antraf, ihm in ein benachbartes Haus half und dann auf die Suche nach einem Arzt ging. Unterdessen kam auch der Direktor der Securitas, Ebert, der ebenfalls von der Sache erfahren hatte, herbeigeeilt. Er schritt, da er von Kaspar nichts sah noch hörte, auf die offen stehende Türe des Blindenheims zu, trat beim Ueberschreiten der Schwelle ebenfalls ins Leere und fiel in den Keller hinunter. Dabei erlitt er - im Gegensatz zu Kaspar - eine schwere Verletzung. Obligationenrecht. N° 91. 695 In der Folge hat Ebert die Beklagte auf Bezahlung von 120,000 Fr. Entschädigung für den Unfall belangt. Der Kläger - an dessen Stelle nach seinem am 1. Dezember 1914 erfolgten Tode die Witwe und seine beiden Kinder getreten sind - hat ausgeführt: Die Beklagte hafte zunächst aus Art. 67 aOR, weil die Herausnahme <des Bodens unmittelbar hinter der Haustüre ohne provisorischen Ersatz oder Einfriedigung, eine « fehlerhafte Anlage») oder « mangelhafte Unterhaltung») des Hauses im Sinne jenes Artikels darstelle und die Nichtbeleuchtung der DetInung ebenfalls eine « mangelhafte Anlage») bedeute. Sodann hafte die Beklagte auch aus Art. 50 ff. aOR: Sie habe eine Gefahr geschaffen, ohne gleichzeitig die erforderlichen Sicherheitsmassregeln zu treffen und dabei zudem die diese Massregeln vorschreibenden Bestimmungen der stadtzürcherischen Polizei- und Baukontrollverordnung übertreten. Durch den Wachvertrag mit der Securitas sei sie ferner verpflichtet gewesen, für alle im Interesse der Wachorgane notwendigen Schutzvorrichtungen -entweder persönlich zu sorgen oder die Architekten und Bauunternehmer vom Wachvertrage in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, jene Schutzvorrichtungen selbst zu treffen und die it Securitas I) auf dem Laufenden zu erhalten, was alles unterblieben sei. Die Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen und hiefür geltend gemacht: Der Art. 67 aOR treffe auf den gegebenen Tatbestand - Umbau eines Hauses - nicht zu. Aus Art. 50 aOR hafte die Beklagte nicht, weil sie die Umbauten einer zuverlässigen Architektur firma, Pflughard & Häfeli, und einem zuverlässigen Unternehmer, Lagabia, übergeben habe, sodass sie keine culpa in eligendo treffe. Auch

polizeiliche Vorschriften habe sie nicht üben reten und ihre Verpflichtung aus dem Wachvertrage habe sich auf die Bezahlung der vereinbarten Entschädigung beschränkt. Eventuell müsste die Klage wegen Selbstverschuldens der Organe der Securitas und des Klägers abgewiesen werden: Der Wächter Kaspar habe AS 41 II - 1915 696 Obligationenrecht. N° 91. das Blindenheim im DankeIn betreten und der Adjunkt Müller den Unfallsort verlassen, ohne Vorsichtsmassregeln • zu treffen, trotzdem er gewusst nabe, dass ihm der Kläger nachfolgen werde. Das Verschulden des Klägers endlich liege darin, dass er sich ebenfalls im Dunkel in einen Neu- bau begeben habe, wiewohl er gewusst habe, dass dort täglich grosse Veränderungen vor sich gingen und unmit- telbar vorher Jemand in den Keller hinunter gefallen sei. Die erste Instanz hat in Anwendung von § 239 Abs. 2 der kantonalen ZPO beschlossen, zunächst lediglich auf die Frage der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht der Beklagten einzutreten und die des Schadensumfangs bei Seite zu lassen. Durch «Vorurteil » vom 3. November 1913 hat sie dann die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den durch den Unfall vom 26. Oktober 1910 entstande- nen Schaden zur Hälfte zu ersetzen. Dieses Urteil ist vom Obergericht durch den nunmehr von beiden Parteien angefochtenen Entscheid vom 9. Juli 1915 hestätigt worden. Am 27. August haben die Parteien vereinbart, dass, falls das Bundesgericht als Berufungsinstanz die grundsätzliche Schadenersatzpflicht der Beklagten be- stätige, über uie Frage des Schadensumfanges die Vor- instanz als Schiedsgericht entscheiden solle. Die letztere hat sich zur Lebernahme des Schiedsrichteramtes bereit erklärt. 2. - Die Berufung ist zulässig, namentlich auch inso- fern, als das angefochtene Urteil ein ({ Haupturteil » nach Art. 58 OG bildet. Freilich erledigt es das auf Be- zahlung einer Schadenersatzsumme lautende Klagebe- gehren nicht endgültig, sondern spricht bloss, als «Vor- urteil» des zürcherischen Prozessrechts, in grundsätz- licher Weise aus, dass die Beklagte für die Hälfte des entstandenen, aber nach seiner Höhe noch nicht fest- gestellten Schadens einzustehen habe. Allein die ziffer- mässige Bestimmung des Schadens, die zur endgültigen richterlichen Erledigung der Streitsache noch erforderlich ist, - sofern es bei der grundsätzlichen Behaftung der Obligatiollenrecht. No 91. 697 Beklagten verbleibt. - wird das Bundesgericht als Be- rufungsinstanz nicht mehr beschäftigen, nachdem für die Beurteilung dieses Punktes schiedsgerichtliche Zuständig- keit begründet worden ist. Damit genügt das jetzt an- gefochtene Urteil den Erfordernissen des { { HaupturteilsI}. Zu diesen gehört nicht, dass das Urteil das Streitver- hältnis in allen Beziehungen erledige. sondern nur, dass die Erledigung in einer Weise erfolge, die eine erneute Inanspruchnahme des Bundesgerichts als Berufungsin- stanz, um das Streitverhältnis noch in anderweitiger Beziehung zu beurteilen, ausschliesst (vergl. BGE 26 II S. 112, 30 II S. 458 und 37 II S. 339); 3. - Zu verneinen ist die Schadenersatzpflicht der Beklagten zunächt insofern, als sie auf den Art. 6 7 a 0 R gestützt werden will. Der Unfall ist nicht dadurch ver- ursacht worden, dass das Gebäude, als dessen Eigen- tümerin die Beklagte haften soll, während seiner bis- herigen Benutzung « mangelhaft unterhalten) oder ~ feh- lerhaft angelegt ~ gewesen wäre und dies weiter geblieben sei, sondern dadurch, das; es in den Umbauzustand ge- bracht wurde und dass ihm dabei zur Ermöglichung der bezweckten Umänderung vorübergehend jene gefahr- drohende Beschaffenheit gegeben werden musste, wonach sich unmittelbar hinter der Haustüre eine Oeffnung nach dem Keller zu befand. Auf diesen Tatbestand trifft der Art. 67 nicht zu. Er bezieht sich auf Schädigungen, die aus dem gewöhnlichen Zustand des Werkes hervorgehen. nicht auf solche, die durch eine mit dem Reparaturzu- stand verbundene Unvollständigkeit oder Unbenutzbar- keit bedingt sind. Allerdings kann im letzterem Falle die Verpflichtung bestehen, Dritte gegen die durch diesen vorübergehenden Zustand

geschaffenen Gefahren durch Hinweis darauf oder durch Sicherheitsmassnahmen zu schützen; allein diese Verpflichtung ergibt sich alsdann nicht aus der besondern Haftung des Werkeigentümers, sondern aus den allgemeinen Grundsätzen der Art. 50 ff. aOR (vergl. BGE 38 II S. 73 f.). 698 Obligationenrecht. N° 1H. 4. - Der Berufung der Kläger auf den Art. 50 aOR kann die Beklagte nicht einfach mit dem Hinweis darauf begegnen, sie habe die Ausführung der Umbauarbeiten einer Architektur- und einer Bauunternehmerfirma übergeben, die beide als tüchtig und zuverlässig anerkannt seien. Daraus folgt allerdings, dass die erwähnte Verpflichtung, das Leben und die Gesundheit Dritter vor den mit dem Umbau verbundenen Gefahren in geeigneter Weise zu schützen, nun zunächst diesen Firmen oblag und dass auch sie für die Beobachtung der dazu dienlichen baupolizeilichen Vorschriften zu sorgen hatten, was hier namentlich von Bedeutung ist für die von den Klägern gerügte Unterlassung, die Oeffnung hinter der Haustüre provisorisch mit Brettern zuzudecken oder einzufriedigen. Die Beklagte durfte sich hiernach in dieser Hinsicht darauf verlassen, dass die von ihr beauftragten Firmen jene Obliegenheiten richtig erfüllen würden. Damit wird indessen ihre Haftbarkeit noch nicht in allen Beziehungen ausgeschlossen, sondern nur soweit es sich um den Schutz des Publikums im allgemeinen handelt, also nicht von solchen Personen, zu deren Gunsten der Beklagten auf Grund besonderer Rechtsbeziehungen noch ein Mehreres zuzumuten war. Zu diesen Personen gehörte aber der verunglückte Direktor der Wachgesellschaft (I Securitas I). Dadurch nämlich, dass die Beklagte dieser Gesellschaft durch Vertrag die Bewachung der dem Umbau unterzogenen Gebäulichkeiten übertrug und von ihr durchführen liess, hat sie bewirkt, dass deren Leute bei den vorzunehmenden Ueberwachungsmassnahmen den durch die Umbauarbeiten geschaffenen Gefahren noch anders und in höherem Masse ausgesetzt wurden als irgendwelche sonstige Drittpersonen: Während die letzteren auf der Baustelle entweder nichts zu tun hatten oder sie dann doch erlaubter Weise nur nach vorheriger besonderer Ermächtigung betreten und unter Aufsicht darauf verbleiben durften, so hatten die Leute der « Securitas I) darauf tagtäglich zu gewissen Stunden ihren Dienst Obligationenrecht. N° 91. 199 zu versehen und zwar während der Nachtzeit, wo also eine Bauaufsicht und insoweit die Möglichkeit einer besondern Sicherung gegen Gefahren mangelte und dazu der Gefahrszustand gegenüber dem bei Tageslicht bedeutend grösser war. In Rücksicht hierauf musste es der Beklagten obliegen, die Architekturfirma und den Bauunternehmer vom Ueberwachungsvertrage und dessen Vollziehung zu benachrichtigen und darauf zu dringen, dass der erforderliche Kontakt zwischen den Organen der Bau- und der Ueberwachungstätigkeit geschaffen und die letzteren durch rechtzeitige Warnung oder Sicherheitsmassnahmen in Stand gesetzt würden, den im Verlaufe des Umbaues jeweilen neu auftretenden besonderen Gefahren, - wie eine solche hier mit der Oeffnung des Bodens nach dem Keller zu entstand, - in Kenntnis der Sachlage zu begegnen. Derartige Schritte hat nun aber die Beklagte nach Feststellung der Vorinstanz nicht unternommen und es muss diese Unterlassung im Grundsatz ihre Pflicht zum Ersatz daraus entstandenen Schadens begründen. 5. - Im besondern ist diese Ersatzpflicht in Betreff des dem Direktor Eber t zugestossenen Unfalles gegeben. Auch er gehörte zu dem Personenkreise, für dessen Sicherheit die Beklagte in der genannten Weise hätte vorsorgen sollen, denn auch er konnte, wie eben der Unfall zeigt, in die Lage kommen, die Baustelle bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit unerwartet und in Unkenntnis von gerade bestehenden besonderen Gefahren betreten zu müssen. Somit hat sich die Beklagte auch ihm gegenüber durch ihre Unterlassung schuldhaft verhalten. Dies freilich nicht im Vertragsverhältnis, da sie in einem solchen nur zur « Securitas I) selbst stand, (weshalb

andererseits auch nur diese, nicht Ebert persönlich, ein Verschulden ihrer Leute, besonders die behauptete Fahrlässigkeit des Subdirektors Müller, als Vertragspartei gegen sich gelten lassen müsste). Wohl aber ergibt sich das Verschulden der Beklagten aus der durch das Ver- 700 Obligationenrecht. N° 91. tragsverhältnis herbeigeführten tatsächlichen Sachlage. indem ihr daraus jene Verbindlichkeit, für die Organe der (, Securitas I) obzusorgen, auch ausserhalb des Ver- trages als allgemeine Rechtspflicht erwuchs. Ihr Verschul- d~n hat sodann auch kausal auf den Schadenseintritt eingewirkt. Unwesentlich ist in dieser Hinsicht, dass zu- nächst der Wächter Kaspar an der gefährlichen Stelle abstürzte - ohne erheblichen Schaden zu erleiden - und erst nach ihm der zur Hilfeleistung für seinen Unter- gebenen herbeigeeilte Ebert; denn darauf kann es nicht ankommen, dass die Gefahr, die durch das nämliche Ver- schulden der Beklagten den beiden Verunglückten un- bekannt geblieben war, den einen Unfall zeitlich früher auslöst hat als den andern. Mehr Schwierigkeit bietet die Frage, ob nicht noch sonstige Personen sich schuld- haft verhalten und infolge dessen die Unterlassung der Beklagten entweder als blosser Mit urs ach e des U ufalles gelten müsse oder sogar wegen rnterbrechullg des Kau- salzusammenhanges als Ursache gänzlich ausscheide. In diesem Sinne hat die Beklagte namentlich darauf hinge- 'wiesen, dass dem Bauführer Muth die Be\wachtung der Gebäuce durch die « Securitas f) bekannt gewesen sei. Nun ist aber die Vorinstanz auf dh~ Frage der Yerantwort- lichkeit Dritter am Unfa], die allerdings sachlich mit der nach der Haftung der Beklagten zusammenhängt, nicht eingetreten, sondern hat sich auf die Prüfung und Be- urteilullg' der Ansprüche beschränkt, die Ebert aus dem r urall ~egellüber der Be k lag te TI erwachsen sind. I-lieran hat sich die Bundesinstanz zu halten, da es vor allem vom kantonalen Prozessrechte abhängt, ob und in welchem Umfange mehrere aus emem Unfall Haftbare in einem einheitlichen Verfahren belangt werden können. Zudem haben heute die Kläger erklärt, dass sie, sobald die Ersatzpflicht der Beklagten ihnen gegenüber endgültig feststehe, von der Geltendmachung der Ansprüche, die ihnen geO'en andere Beteiligte entstanden sein können, b d' absehen. Beurteilt man nun die Klage auf Grund leser Obligationen recht. N° 91. /01 prozessrechtlichen Lage, so muss man die Ersatzpflicht {ier Beklagten grundsätzlich als gegeben ansehen und zwar in dem Umfange als sie nicht durch ein Selbstverschulden ,des Verunglückten vermindert wird (hierüber Erw. 6J. Die der Beklagten zur Last fallende Unterlassung steHt sich in der Tat als ein schuldhaftes Verhalten von genü- gender Schwere dar, um - für sich allein betrachtet - eine Erstreckung der Ersatzpflicht auf den ga n zen Schaden zu rechtfertigen. Es kommt ihr auch die erforderliche kausale Bedeutung zu und darf also auf Grund ,der jetzigen Akten mit der Vorinstanz als sicher ange- nommen werden, dass sich der Unfall ohne jene Unter- lassung nicht ereignet hätte. Demnach können die Kläger die Beklagte unter Beiseitelassung allfälliger anderer Haft- barer für den vollen Schaden - Selbstverschulden als Minderungsgrund vorbehalten - in Anspruch nehmen (vergL Art. 60 aOR). Dagegen entfaltet diese richterliche Festsetzung der Ersatzpflicht selbstverständlich nur zwi- schen den heutigen Hauptparteien, Klägern und Beklag- ter Rechtskraft und es bleibt für die Geltendmachung anfälliger Regressansprüche der Beklagten gegenüber au- dem für die Schädigung verantwortlichen Personen die Möglichkeit einer selbständigen Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse gewahrt, soweit hiebei das kan- tonale Prozessrecht keine Schranken zieht. 6. - Mit der Vorinstanz ist endlich anzunehmen, dass 3.uch den Verunglückten Ebert ein Verschulden am Un- fall treffe. Dieses Sei b s t ver sc h u I d eil ist darin Ztl finden. dass Ebert es bei gehöriger Ueberlegung als ge- fährlich hätte erkennen müssen, in der Dunkelheit und. ohne sich vorher genau zu vergewissern, ob er festen Bo-

den unter den Füßen habe, in das « Blindenheim I), ein- zudringen. Zu dieser Ueberlegung und damit zu grösserer Vorsicht hätte ihn die Erwägung führen sollen, dass man es mit einem im Umbau befindlichen Gebäude zu tun habe und dass soeben eine andere Person darin abgestürzt sei. Man durfte ihm das namentlich auch in einer Stel- 702 Obligationenrecht. N° 91. Jung als Direktor einer Bewachungsgesellschaft zutrauen. Andererseits war freilich die Vorausschbarkeit der Gefahr • wieder insofern gemindert, als nicht wohl erwartet werden konnte, dass sich nun unmittelbar hinter der Türe- schon eine Absturzstelle befinde, da das Gegenteil auch nicht etwa durch irgend welche Schutzvorrichtungen bei der Türe erkenntlich war. Sodann ist zu berücksichtigen, dass es Ebert eilig haben mochte, seinem Angestellten zu Hülfe zu kommen und dass er sich deshalb in einer gewissen, die ruhige Ueberlegung zurückdrängenden Er- regung befand. Dagegen kann dieser Umstand nicht, wie heute geltend gemacht wurde, dazu führen, den Schaden deshalb ausschliesslich durch die Beklagte' tragen zu lassen. weil Ebert in Erfüllung einer allgemeinen Menschenpflicht gehandelt habe. Das ändert an sich nichts an der Invor- sichtigkeit seiner Handlungsweise und der ihr entsprechen- den Minderung der gegnerischen Ersatzpflicht. Wägt man, man das beiderseitige Verschulden gegen einander ab, so darf es als ungefähr gleichbedeutend betrachtet werden. und man kommt damit zur Bestätigung des die Beklagte für die Hälfte des Schadens haftbar erklärenden Urteils. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Beide Berufungen werden abgewiesen und das ange- ichtene Urteil der H. Appellationskammer des zürche- rischen Obergerichts vom 9. Juli 1915 wird in allen Teilen bestätigt. Obligationenrecht. O 92. 92. Urteil der I. Zivilabteilung vom 19. Novembris 1915 I. S. Messerli, Beklagter, gegen Jossf Brunner und Konsorten, Kläger. 703 Tod eines Familienangehörigen durch erstickende Gase bei Benützung einer unfertigen Badeeinrich- tung. Schadenersatzklage gegen den Vermieter auf Grund der Art. 50 und 67 und der mietrechtlichen Be- stimmungen des OR. Konkurrenzverhältnis dieser Normen. - Der Art. 67 trifft auch auf ein noch unfer- tiges Werk zu, das seiner Bestimmung übergeben ist. Er setzt kein Verschulden des Eigentümers voraus. Schadensbemessung. I. - Am 17. Mai 1910 hat der Kläger Josef Brunner mit seiner Familie auf Grund eines Mietvertrages, den er mit dem Beklagten, Baumeister Messerli, als Eigen- tümer des Hauses Nr. 52c an der Steffisburgerstrasse in Tulln abgeschlossen hatte, das Erdgeschoss und den ersten Stock dieses neuerstellten Hauses bezogen. Im ersten Stock befand sich ein Badezimmer. Beim Einzug des Mieters fehlte aber am Gasofen der Badeeinrichtung noch das Abzugsrohr zur Aufnahme und Abführung der Verbrennungsgase; es war bestellt, aber vom Spengler noch nicht geliefert. Die Installationsarbeiten der Bade- zimmereinrichtung hatte das Licht- und Wasserwerk Thun durch seinen Monteur Jakob Hari besorgt. Als dieser den Gasofen probierte, erklärte er der Familie Brunner die Gaseinrichtung und machte sie darauf auf- merksam, dass noch das Abzugsrohr fehle. weshalb man beim Baden das Fenster öffnen müsse. Am 21. Mai 1910 nahmen die bei den minderjährigen Knaben Brunners ein Bad, ohne dass etwas vorgefallen wäre. Am 22. Mai morgens 7 Uhr begab sich die Tochter Anna Brunner (geb. den 23. April 1883) zum Baden. Als sie um 8 Uhr den Raum noch nicht verlassen hatte, klopfte ihre Mut- ter an die Türe, erhielt aber keine Antwort. Die Türe wurde dann gewaltsam geöffnet, worauf man Anna